

Q. N. 145, 7.

Er. Königl. Majest. in Pohlen
und Chur-Fürstl. Durchl. z
Sachsen zc.

Ya
883

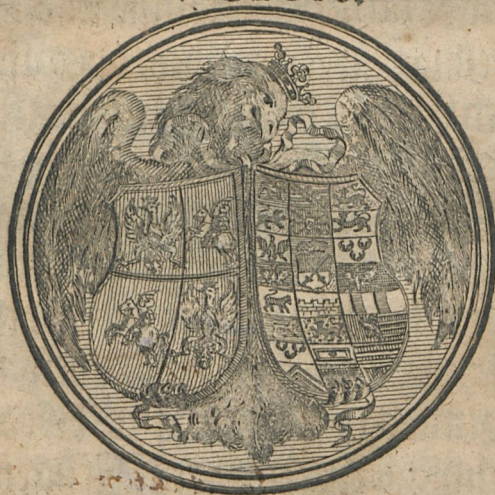
28

GENERAL-CONSUMPTIONS-
ACCIS-Ordnung

Bev der Stadt Budislin/

ANNO 1705.

Mit Königl. Poln. und Churfl. Sächs. allergnädigstem
PRIVILEGIO.



L.

Leipzig/

Verlegt's Anna Martha verwittibte Hefin/
Buchb.

49

11. 781.



1

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Wir Friedrich Augustus
von Gottes Gnaden/ König
in Pohlen/ Groß-Herkog in
Litthauen/ zu Neussen/ in
Preussen/ Mazovien/ Samo-
gitien/ Kiowien/ Wolhinien/ Podolien/ Pod-
lachien/ Liefland/ Smolenscien/ Severien
und Zscherencovien/ Herkog zu Sachsen/ Für-
lich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/
des Heil. Römischen Reichs Erk-Marschall
und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/
Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nie-
der-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Ge-
fürsteter Graff zu Henneberg/ Graff zu der
Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr zum
Ravenstein 2c. Urkunden hiermit und thun
iedermänniglich zu wissen. Demnach wie
aus bewegenden Ursachen/ wie in denen übr-
igen sämtlichen Städten Unseres Chur-Für-
stenthums Sachsen und incorporirter Lan-

A 2

dez

de/ also auch in Unserer Stadt Budisſin die
General-Consumtions-Accise biß auf Aen-
derung einführen zu laſſen entſchloſſen/ iedoch
darbey in gnädigſte Erwegung genommen/
daß allda inſonderheit auf Erhaltung derer
Commercien zu reflektiren ſey/ geſtalt denn
Unſer Wille iſt / daß dieſelben von dieſer
Consumtions-Accise dergeſtalt befreyet blei-
ben/ daß weder durchgehende Waaren und
Handels-Güter/ noch auch inſonderheit die
im Lande fabricirte Tuche und Leinwand/
wenn ſelbige auſſer Landes/ oder auf die Meſ-
ſen nach Leipzig und Raumburg/ in ganken
verſendet werden/ ſowohl bey dem Fabrican-
ten/ als Handelsmann/ eß mögen Commis-
ſiones oder Proper-Güter ſeyn/ damit be-
leget / noch mit Viſitationen oder anderm
Aufenthalt beſchweret werden ſollen / eß
wäre denn/ daß ſich redlicher Verdacht eines
Unteſchlages/ accisbarer Stücken/ irgendß
wo ereignete:

Als

Als haben wir aus sonderbarer Landes-
Väterlichen Zuneigung zu gemeldter Stadt/
nicht nur die Einrichtung / unter der Dire-
ction Unserer General-Accis-Inspection
von Unseren Lieben Betreuen/ dem Rathe
daselbst/ nach des Orts und derer Inwohner
Conuenienz und Gelegenheit machen las-
sen / sondern auch iektgedachtem Rathe die
Einnahme und Verwaltung mit allem/was
dazu gehöret/ auf ein Jahr lang/ nach einer
demselben darüber unterm dato den 12. No-
vembr. Anno 1705. gnädigst ausgestellten
Verschreibung / auf gewisse Weise anver-
trauet. Nachdem Uns nun das Project
der Einrichtung allerunterthänigst einge-
schicket/ Wir auch solches bey Unserer Gene-
ral-Accis-Inspection nothdürfftig überle-
gen lassen/ und darauff Unsere allergnädigste
Approbation ertheilet; So haben Wir
der Nothdurfft befunden/ dasselbe / vermit-

selbst öffentlichen Anschlages / zu männigli-
ches Wissenschaft zu bringen / damit so wohl
im Abfordern / als mit der Abgabe / eine ge-
wisse Regel vorhanden sey / nach welcher sich
allenthalben zu achten. Es lautet aber
selbiges / wie folget :

CAP. I.

Vom Getränke.

I. Vom Wein und Weinhefen.

Vom Eymmer ausländischen köstl. Spanisch.
Secc/ Ober-Ungar und dergleichen

Von deto Nieder-Ungar. Rhein. Mosel. Ne-
cker.

Frank. Franck-Wein

Böhmischen

Meißnischen

Most

Und also nach Proportion von kleinern
Gemäße.

Weinhefen vom Eymmer

Wein-Eßig einheimisch

Von 1. Kanne frembden

2. Von Brandtewein.

Von einer Kanne Rheinischen / Polnischen/
auch Frank-Brandtewein

Von einer Kanne ausländischen / mit Anis/
Calmus / Citronen / Angelicken und andern
Sachen abgezogenen Brandtewein

Von einer Kanne Korn-Brandtewein / so aus
andern Orthen / da die Accise nicht ist / an-
hero gebracht wird

Da

Thl.	Gr.	Pf.
2.	=	=
I.	16.	=
I.	=	=
=	16.	=
=	5.	=
=	3.	=
=	3.	=
=	8.	=
=	=	4.
=	2.	=
=	2.	6.
=	2.	=

Da aber die Accise ist/ und hergebracht wird/
von der Kanne

Von einer Kanne/ so ein Schencke von einem
Brandtweinbrenner Kannen = Eymers
oder Faßweise erkauffet/ und wieder ver-
kauffet

Von einer Kanne unabgezogenen Brandte-
wein/ so die Apotheker/ Laboranten/ Mate-
rialisten/ auch die Brandtwein-Brenner
selbst/ oder andere distilliren und abziehen

Wenn der in hiesigem Accis-District gebrandte
Brandtwein von dem Brenner selbst un-
abgezogen verkauffet wird/ so darff er über
die vom Schrote oder andern Ingredientien
erlegte Accise weiter nichts geben

Von einer Tonne Bier-Hefen

So doch der Käufer zu entrichten schuldig.

3. Vom Biere.

Von einem vier Tonnen = oder zwey Viertel
haltenden Fasse/ auswerts gebraueten Vie-
re/ Weizenen oder Gerstenen

oder von einem Viertel

Von hiesigem Stadt-Biere/ einem Fasse oder
zwey Vierteln

Eymers-Geld/ von jedem Eymers

Und

Ehl.	Gr.	Pf.
•	•	3.
•	•	3.
=	=	6.
•	2.	•
I.	6.	•
=	15.	•
I.	=	•
=	•	8.

Und wird dagegen eine Kanne von frembden
Biere bey hiesigem Keller/wie auch hiesigen
Biere/ um I. Pf. erhöht/ und für das darzu
gebrauchte Malz nichts gegeben.

von einem Viertel aber/ so auff das Land ge-
het / wird von Verkäufern gegeben = = 4. =

4. Von Eßig.

Von einem Eymmer frembden Wein-Eßig/ so
zur Stadt von einem nicht accisbaren Dr-
te hieher gebracht wird = = 12. =

Da aber dergleichen von einem accisbaren
Orte hieher gebracht wird/ giebt der Käuf-
fer = = 3. =

vom Eymmer dergleichen/ so in dieser Stadt ge-
machtet wird = = 8. =

vom Eymmer Eßig/ von frembden Biere/ wenn
solcher in die andere Hand kömmt = = I. 6.

von hiesigem Bier-Eßig/ so hier verkaufft wird/
wird nichts gegeben.

CAP. II.

Von Betrende / Mehl und Zugemüse.

I. so zur Stadt gebracht/ und bey dem Eingange
angegeben und veraccisiret werden
müssen.

I. Vom Scheffel Weizen/ Korn/ Gerste/ Wi-
cken/

	Zhl.	Gr.	Pf.
cken/ Hafer/ Heidekorn / auch rohen und ungestossenen Hirschen / giebt der Käuffer und Consument	=	=	8.
Und darff der Traitteur und Gastwirth auch dieses nur so hoch und nicht doppelt ver- geben.			
2. von dergleichen einzeln nach proportion vom Viertel	=	=	2.
Und von 2. Mезen/ so der Verkäuffer unterm Thore vergiebet	=	=	1.
Diesen Impost giebet auch ein ieder Bürger von seinem auf denen Stadt-Feldern erbau- eten Zuwachse / wenn er solches selbst con- sumiret / wenn er es aber verhandelt / so giebt es der Käuffer.			
Ingleichen was die Müller von ihrem Mез- Korne verkauffen / wird dieser Impost hier- von entrichtet.			
Ein Getrende-Händler giebet von obigem Ge- trende vom Thlr. des Einkaufs	=	=	6.
vom Scheffel Erbsen/ ausgemachten und ge- stossenen Hirse/ Grüse und Graupen	=	3.	=
vom Scheffel Lein- Mohn- und Rübe-Saa- men	=	1.	=
vom Scheffel Weizen-Mehl / so anhero zum feilen Verkauf gebracht / oder auch von Mül			

Müllern und Mehl-Händlern allhier ver-
kauft wird

welches der Verkäufer geben muß.

vom Scheffel Korn- oder Rocken-Mehl
vom Scheffel Weizen-Mehl / so anhero zur
Haus-Consumtion herein kommet

vom Scheffel Korn-Mehl zum Hausbacken
Die vom Lande herein kommende Brodte wer-
den nach dem Mehle / oder so viel deren von
einem Scheffel gebacken werden / gleich dem
Bancbacken vergeben.

Die aber in diesem Accis-Districte wohnen /
und das Getreide im Eingange und hiesi-
gen Mühlen vergeben haben / pastiren
frey.

Ein frembder Kuchen-Bäcker oder Pseffer-
Küchler giebt vom Thlr. des Werths

Ein hiesiger aber / weil er das Mehl und ande-
re ingredientien veraccisiret / bleibet hiervon
frey.

Und also ist auch nach proportion von obigem
Getreide das kleinere Gemässe zu verge-
ben.

2. Beym Ausgange / wenn es in die andere
Hand kommt / veraccisiret wird.

Thl.	Gr.	Pf.
8.		
5.		
4.		
3.		
I.		6.

	Zhl.	Gr.	Pf.
Vom Scheffel Weizen/ Korn/ Hafer/ Gerste/ Wicken/ HendeKorn/ rohen und ungestoffenen Hirsen	=	=	4.
vom Scheffel Erbsen wird nichts gegeben.			
vom Scheffel gestoffenen und ausgemachten Hirsen/ Linsen/ Grütze/ Graupen/ Leinwahn- und Rübe-Saamen	=	1.	
Und also nach proportion von kleinem Gemasse.			
3. So zur Mühle gebracht und allhier confirmet oder verhandelt wird.			
Von einem Scheffel Brandtwein-Schrot	=	7.	=
vom Scheffel Weizen zum Banckbacken oder Mehl-Handel	=	7.	=
von einem Scheffel Korn dergleichen	=	5.	=
von einem Scheffel Weizen zum Hausbacken	=	4.	=
von einem Scheffel Korn dergleichen	=	3.	=
von dem gemengten Weizen- und Korn-Getrendigt giebet dem Weizen gleich.			
von dem Korn- und Gersten-Gemenge wird nach Korn vergeben.			
von einem Scheffel Gerste zum Brodte	=	2.	=
von einem Scheffel Weizen/ Gerste/ Hafer und HendeKorn/ auch roh und ungestoffenen			

	Zhl.	Gr.	Pf.
nen Hirse zu Grütze/ Graupen und derglei- chen zum Zugemüse	=	2.	=
von einem Scheffel Getrende zur Mastung durchgehends	=	1.	=
von einem Scheffel Weizen zur Stärcke oder Puder	=	6.	=
von einem Scheffel Weizen- oder Gersten- Malz zum Esigbrauen ohne Unterscheid	=	7.	=

CAP. III.

Vom Band- und Haus-Schlachten.

I. Vom Band-Schlachten.

Von einem Ochsen oder Stier durchgehends	=	16.	=
von einer Kuh	=	12.	=
von einem Schweine	=	4.	=

So es aber sinnigt/ die Helffte/ und da es
gar nicht gebraucht werden kan/ passiret
es frey.

vom Kalbe/ Hammel/ Schafe/ Ziege oder Ziegen-Voch	=	1.	6.
vom Span-Ferkel	=	=	6.
vom Säuge-Lamme oder Zucklein	=	=	6.

Diesen Impost geben auch die Traitteurs,
Gast-Wirthe/ auch Gar-Köche und alle
diejenigen / so es öffentlich verspeisen.
Hingegen geben die Keiler/ so lange der

Keller-Schlag währet / über die vorigen
 gewöhnlichen Stadt-Abgaben/
 Von einem Ochsen - - - - -
 von einer Kuhe - - - - -
 von einem Schöpse oder Schafe - - - - -

20.	St.	31.
	9.	
	6.	
	1.	

2. Vom Haus-Schlachten.

Vom Ochsen oder Stier ohne Unterscheid - - - - -
 von einer Kuhe - - - - -
 vom Schweine - - - - -
 vom Kalbe/ Hammel/ Schaf/ Ziege oder
 Ziegen-Bock - - - - -
 vom Span-Ferkel - - - - -
 vom Säuge-Lamm oder jungen Ziege - - - - -
 von einem Welschen oder Salecutischen Hahn - - - - -
 von einer dergleichen Henne - - - - -
 von einer Gans - - - - -

	8.	
	6.	
	2.	
	1.	
	6.	
	3.	
	1.	
	9.	
	5.	

CAP. IV.

Von allerhand Victualien und Höcker-
 Waaren an Butter/ Käse/ Speck/ Schmeer/
 Schullen/ Stock- und Klipp-Fischen/ Pick-
 lingen/ Heringen und dergleichen
 Siebet der Kauffmann / welcher damit han-
 delt/ von 100. Thln. - - - - -
 oder vom Thlr. - - - - -

2.	2.	
		6.

Der

Derjenige / so dergleichen Waaren einzeln/
 Pfund- Groschen- und Pfennig-weise ver-
 kauft/ es mag solches der Kauffmann selbst
 oder Höcker thun / giebet/ über vorigen
 Handlungs- Impost, noch von einer Tonne
 Hering - - -
 von einem Schock Schullen/ Halb-Fische oder
 Plateisen - - -
 Stockfisch/ so einzeln oder Pfundweise ver-
 kauft wird/ vom Centner - - -
 von einem Schock Speck- oder Tonnen-
 Picklinge - - -
 vom Schock Stroh-Picklingen - - -
 von andern Dingen aber/ so Stückweise nicht
 belegt/ an Höcker-impost vom Thlr. - - -
 Die frembden Kauffleute und Cramer/ welche
 dergleichen Victualien zur Stadt bringen/
 aufferhalb den Jahrmärckten vom Thlr. - - -
 In denen Jahrmärckten vom Thlr. - - -
 Von allerhand Delicateffen / auch Italiäni-
 schen / Spanischen und andern ausländi-
 schen Victualien / als : Pistacien/ Pienien/
 Mandeln / Nudeln / Sertellen / Datteln/
 Parmasan und andern frembden Käsen/ Oli-
 ven/ Saly/ Capern/ Brücken/ Thée, Coffee,
 Chocolate und dergleichen / auch frischen
 und

Thl.	Gr.	Pf.
	3.	
		6.
	2.	
		4.
		2.
		3.
		9.
		6.

und trockenen Lachs und Hamburger Fleisch/ es mögen damit die Italiäner oder andere Gramer handeln/ oder auch die Con- sumenten selbst/ solche von andern Orten anhero kommen lassen/ vom Ehlr.	.	I.	6.
Feigen/ Libeben/ Nüsse/ Maronen und der- gleichen/ vom Ehlr. des Werths	.	I.	6.
Capern/ Baum-Dehl vom Werth des Ehlrs.	=	=	6.
Pomeranzen, Pom de Sine und Citronen/ vom Stücke	=	=	I.
Von allerhand vom Lande eingebrach- ten Feder-Vieh und Victualien,			
Von ein paar Tauben	.	=	I.
von einem jungen Huhne	.	=	I.
von einem alten Huhn	.	=	2.
von einem Capaun	.	=	5.
von ein paar zahmen Enten à 2. Pfen.	.	=	4.
von ein paar wilden Enten à 3. Pfen.	.	=	6.
Eine Mandel Fincken und andere gemeine Vögel	.	=	I.
Eine Mandel Drosseln oder Lerchen	.	=	6.
Grams-Vögel oder Ziemer vom Stück	.	=	I.
von Auerhahn oder Henne/ Trappen/ Fasan	.	2.	.
von einem Birckhahn oder Henne	.	I.	6.
von einem Haselhuhn	.	=	9.
	Von		

	Zhl.	Gr.	Pf.
Von einem Kephun und Schneppen	=	=	4.
von einem Hasen	=	=	9.
von einer Kanne Butter	=	=	2.
Ingleichen von 2. Gr. Butter / so Becken- weise herein gebracht wird	=	=	I.
Und müssen alle und iede Gefässe / worein die Butter geschlagen / ausgerechnet werden.			
von einer Mandel Ziegen- oder Schaf-Käse	=	=	4.
Eine Mandel Alverdammer Käse	=	=	6.
von einer Mandel Kuh- oder Quarf-Käse	=	=	I.
Eyer von einer Mandel	=	=	I.
von vier Kannen Milch / so vom Lande herein kömmt	=	=	I.
von einer Mandel Krebse oder Schnecken	=	=	I.
Schmerlen / Erisen und dergleichen nach dem Werthe von 2. Gr.	=	=	I.
von Forellen und Malen vom Werth des Ehrls. oder von 2. Gr.	=	I.	I.
von Karpfen / Hechten / Perschken / Barmen/ Carauschen / Schlenen / so vom Lande in die Stadt gebracht / und einzeln verkaufft werden / von 2. Gr.	=	=	I.
Wann aber diese Centner-weise herein ge- bracht und verkaufft werden /			
von dem Centner Hechten	=	5.	
C			
und			

	Zhl.	Gr.	Pf.
und von denen Carppfen ein Centner	=	4.	-
oder:			
von jenem von einem Stein	=	I.	.
von diesem aber	=	'	IO.
Und müssen die Fisch-Händler/ sie mögen die Fische anhero bringen oder nicht / ihrer Handlung wegen an dem Orte ihrer Woh- nung allhier obigen Impost ohne Unter- scheid entrichten.			
Ingleichen muß ein jedweder/ so selbst Krebsse oder Fische fänget/ oder von dem Lande her- ein bringet/ zur Consumtion von 2. Gr. ge- ben	=	'	I.
Ein Viertel gebackten Obst/ als Pflaumen/ Kirschen/ Aepffel/ Birnen zc.	=	I.	.
oder:			
Von einer Meße	=	'	3.
von einem Trage-Korb grüne Erbsen/ Pflau- men/ Kirschen/ Wein-Trauben und der- gleichen	=	I.	.
von einem Hand-Korbe dergleichen	=	'	3.
von einem Schock Pfirsigen/ Morellen/ Abri- cosen	=	'	I.
von einem Scheffel gelben und weissen Rüben	=	'	8.
und von einem Viertel	=	'	2.
von I. Scheffel dergleichen trocknen Rüben	=	I.	4.
und			

	Thl.	Gr.	Pf.
und von einem Viertel	"	"	4.
von einer Meße	"	"	1.
von einem Schock Kraut-Haupte	"	"	2.
Von allerhand anderm Obst und Garten- Gewächse/ als Erdschocken/ Spargel/ Me- lonen/ Gurcken/ Meerrettich/ Petersilgen/ Salat/ Majoran/ Thimian / Lamperts/ Hasel- und Welsche Nüsse/ Kräuter/ Zwie- beln und dergleichen / so ein Frembder oder Landmann herein bringet/ vom Thlr.	"	"	9.
Ein hiesiger Bürger aber/ so dergleichen vom Lande bringet und selbst consumiret/ giebet eben so viel.	"	"	
Der Höcker / so dergleichen verkaufft / vom Thlr.	"	"	1.
Die Gärtner allhier vergeben solche selbst all- hier erzeugende Obst- und Garten-Gewäch- se durch ein gewiß Nahrungs-Geld.	"	"	
Vom hiesigen Scheffel Salz	"	"	4.
oder vom Viertel	"	"	1.
von einer Tonne Honig der Küchel-Becker	"	"	8.
von 100. Mustern in Schalen oder ausgesto- chen durchgehends	"	"	4.
von 100. Muscheln	"	"	1.
Vom Wildpret/ so in ganken herein ge- bracht/ verkaufft oder verschenckt wird.	"	"	

Als:

Von einem Hirsch ohne Unterscheid incl. der Haut	-	-	-	10.	=
Ein Stück Wild	-	-	-	8.	=
von einem Reh	-	-	-	5.	=
von einem wilden Schweine	-	-	-	8.	=
von einem Frischlinge	-	-	-	5.	=
von einer Hirsch-Keule	-	-	-	2.	=
vom Hals-Braten	-	-	-	1.	=
vom Zimmel	-	-	-	3.	=
von einem Buche	-	-	-	1.	6.
von einer Wilds-Keule	-	-	-	2.	4.
vondem Zimel	-	-	-	1.	=
von dem Hals-Braten	-	-	-	1.	=
vom Buche	-	-	-	=	4.
von einem Reh-Rücken	-	-	-	2.	=
von einer Keule	-	-	-	1.	=
von einem Buche	-	-	-	=	3.
von einem Schweins-Rücken	-	-	-	2.	6.
vom Kopffe	-	-	-	1.	6.
von einer Keule	-	-	-	=	1.
von einem Buche	-	-	-	=	6.
von dem Frischlings-Rücken	-	-	-	1.	6.
von einer Keule	-	-	-	=	9.
von dem Kopffe	-	-	-	1.	=
Koch-Wildpret vom Pfunde	-	-	-	=	1.

CAP. V.

Von Kauffmannschafften/Materialien und Manufacturen.

Von Tubelen/womit gehandelt wird/ giebet
der hiesige Verkäufer vom Thlr.

Von Gold- und Silber-Arbeit/ so allhier ver-
fertigt wird / durchgehends nach dem
Werth des Verdiensts vom Thlr.

Und seynd die hiesigen Goldschmiede und Sil-
ber-Arbeiter sich entweder verenden zu
lassen/ oder jährlich ein gewisses über haupt
zu entrichten schuldig.

vom Loth ausgearbeiteten Silber/so von aus-
wärts herein kömmet/ und werden in- oder
aufferhalb Landes gemacht / ohne Unter-
scheid der Verkäufer / oder wer solches
anhero bringet

vom ausgebranten Silber/so die Goldschmie-
de einschmelzen/ und nicht zur Münze/ son-
dern aufferhalb verkauffen/ vom Loth

von allerhand köstlichen Waaren an Gold
und Silber / auch anderen kostbaren
Spizen / Posamenten / Schier- Cammer-
und Nestel-Tuch / auch frembder Lein-
wand / desgleichen an Spanischen/
Englischen/ Französischen/ Holländischen
Tüchern

Thl. Gr. Pf.

I.

I.

6.

6.

	Thl.	Gr.	Pf.
Tüchern un̄ seidenen Zeugen/ Haaren zum Pe- ruquen/ auch Zobeln/ Mardern und derglei- chen Rauchwerck und Galanterie vom Thlr.	=	=	9.
Von vorbesagte/ auch andern ausländ. Gram- Baaren giebt ein Frembder gedoppelt.			
Von allerhand frembden Italiänischen/ Fran- zösischen/ Englischen/ Dänischen und Ber- linischen Handschuhen und Galanterien/ es mögen hiesige oder frembde darmit handeln und hier verkauffen/ vom Thlr.	=	I.	3.
von denen Apotheker-Baaren durchgehends vom Thlr.	=	=	9.
von Materialisten-Baaren vom Thlr.	=	=	6.
von allerhand frembden und einheimischen Toback/ nach dem Werth vom Thlr.	=	=	6.
von andern gemeinen Gram-Baaren/ und al- len in Handlung lauffenden Güthern und Rauchwercken/ so in dieser Ordnung nicht specificiret/ es mögen solche Rahmen haben wie sie wollen/ vom Thlr.	=	=	6.
von rohen und gebundenen Büchern/ Disputa- tionen/ Land-Charten/ Bildern/ Contrafai- ten und dergleichen/ so zur Handlung anhero gebracht werden/ vom Thlr.	=	=	6.
von allerhand rohen Materialien, als: Honig/ Syrup/ Wachs/ Glachs/ Hanff/ Sende/ zum			

	Thl.	Gr.	Pf.
zum Kupffer/ Messing/ Drath/ Eisen/ Stahl/ Bley/ Blech/ Falch und derglei- chen/ welche an die Handwercks-Leute ver- kauft und verarbeitet werden / der Ver- käufer ohne Unterscheid vom Thlr.	=	=	6.
Der Seiffensieder von dem Falche / so er in- nerhalb der Stadt aus der ersten Hand kauft / oder von andern Orten kommen lässt/ vom Thlr.	=	=	9.
Wann aber sothaner Falch bereits nach dem Werth vom Thlr. mit 6. Pf. veraccisiret/ giebet er/ der Seiffensieder/ noch Nachschuß vom Thl.	=	=	3.
Ein Fleischer/ welcher den Falch/ so er von sei- nem zur Banck geschlachteten Viehe ge- nommen / auswärtß verkauffet / giebet er vom Thl.	=	=	6.
Von solchen Waaren / welche die hiesigen oder frembden Kauffleute und Cramer/ oder sonst ein Consument in die Stadt von auswärtigen Orten herein kommen lassen/ als zum Exempel/ Seiffe/ Lichte/ weisse und blaue Starcke/ Honig-Kuchen und derglei- chen/ vom Thl.	=	=	1. 6.
Wenn ein Kauffmann / Cramer / Materialist, oder auch der Consument selbst/ in dieser Stadt			

	Thl.	Gr.	Pf.
Stadt etwas an Waaren aus einer andern Churfl. oder Sächs. Stadt/ wo solche veraccisiret / abholet / und also das Guth aus der andern Hand bekömmet / giebet er von neuem alhier / wo er wohnet / vom Thlr.	=	=	3.
Von jedem Stück Poln. Schlesiſchen und dergleichen auswärtigen Tuche / welches der einheimische Kauffmann innerhalb Landes Stück- oder Ellen-weise verkauft	=	I.	=
Der Frembde / welcher dergleichen ins Land bringet / vom Stück	=	2.	=
Ein inländischer Kauffmann / welcher Pacht-weise damit handelt / vom Thlr.	=	=	9.
Von der Wolle / so hiesige nachstehende Handwercks-Leute / als Posamentirer / Tuch-zeug-Strumpff- und Hutmacher / entweder allhier oder anderstwo erkauffen und anhero bringen / ohne Unterscheid vom Thlr. dem Werthe nach / bey hiesiger Waage oder Hereinkunfft	=	=	6.
Von der Kauff- oder Humpen-Wolle vom Thlr.	=	=	3.
Wann ein Frembder oder ein Einheimischer / der mit Wolle handelt / aus seiner andern Hand solche wieder verkauft / so ist die Handlung- Accise vom Thlr. zu entrichten mit	=	=	6.
Wenn			

	Thl.	Gr.	Pf.
Wenn er aber eine hiesige Fabrique damit ver- leget/ vom Thlr.	-	-	-
Gehet aber die Wolle/ so hier erkaufft wird/ in eine Stadt/ da keine Accise ist/ so giebet der Käuffer gleichfalls vom Stein	"	"	3.
Wenn nun ein dergleichen hiesiges Tuch der Tuchmacher selbst Ellenweise verkaufft/ so passiret er frey; verkauffet er es aber an ei- nen hiesigen Kauffmann / und dieser ver- schneidet es Ellenweise/ so wird davon vom Thlr. gegeben	"	"	6.
Die Tuchscherer und Tuchbereiter geben von iedem Stück Tuch/ so sie zubereiten	"	"	3.
Vom Garne / so die Bortenwürcker/ Zwirn- Leute oder dergleichen gebrauchen/ oder da- mit Handlung treiben/ vom Thlr.	"	"	9.
Die Leinweber aber/ so solches zu ihrer Lein- wand Fabric brauchen / passiren hierinnen frey.	"	"	6.
Diejenigen aber / die die Fabriquen auff dem Lande damit verlegen/ vom Thlr.	"	"	3.
Ein hiesiger Leinweber / der für sich und auff den Verkauf zum Schutte oder Stückwei- se Leinwandten/ Zwillicht oder andere Waa- ren verfertiget / und solche gestempelt wer- den müssen/ giebet vom Thlr. des Werths	"	"	6.
D			
Wenn			

	Thl.	Gr.	Pf.
Wenn ein hiesiger Einwohner bey hiesigen Leinwebern Leinwand zur Haushaltung und eigener Consumtion machen lasset/ gie- bet er vom Schocke	=	1.	6.
Wer zu seiner Haus-Consumtion bey fremb- den Leinwebern etwas machen lasset/ vom Schocke	=	1.	6.
Ein hiesiger Handelsmann/ so mit inländi- scher fabricirter Leinwand handelt/ und sol- che allhier Ellenweise verkauffet / giebet vom Thlr.	=	=	6.
So er aber mit ausländischer und frembder Leinwand handelt/ und im Lande verschnei- det/ vom Thlr.	=	=	9.
Die Groß-Händler/ so in dieser Stadt woh- nen/ in hiesigem Lande verfertigte Waaren einkauffen / und entweder in Commision oder proper-Guth en gros hinwegwiederum auffer Landes führen und solches bescheini- gen/ geben von solchen Leinwänden nichts.			
Die hiesigen Groß-Händler aber/ so auslän- dische Leinwänden als proper-Guth in an- dere Lande versenden/ und solches bescheini- gen/ geben von hundert Thln.	=	12.	=
Und also von wenigern nach Proportion.			
Ein einheimischer Kauffmann oder Pferd- und			

und Ochsen-Händler / so mit innländischen
 oder auswärtigen Vieh / Ochsen und Pfer-
 den Handlung treibet / und es in- oder aus-
 serhalb Landes hinweg wiederum verkauffet / er
 mag es auch zur Stadt bringen oder nicht /
 muß solches nicht nur Stückweise / wohin er
 selbiges in die Wende schläget / bey Vermeidung
 der Confiscation richtig anmelden /
 sondern auch von jedem Thlr. entrichten =

Die mit Hammeln handeln / von jedem Stücke =
 Von jedem Schafe aber nur =

Von allerhand Vieh und Pferden / so vom
 Lande in die Stadt gebracht / und daselbst
 an einen auswärtigen oder einheimischen /
 oder auch von einem Bürger / der kein Händ-
 ler ist / an den andern von seinem eigenem
 Zuwachse / Spann- oder anderes Vieh ver-
 kauffet wird / giebet der Verkäuffer vom
 Thlr. =

Der auswärtige und auffer Landes wohnende
 Kauffmann / welcher allerhand frembdes
 Vieh und Pferde / auch Schweine zu Markt-
 te bringet / vom Thlr. =

Von gemästetem Schwein- und anderm Kind-
 Vieh / wenn dergleichen von hiesigen Bür-
 gern und andern Inwohnern allhier aus-
 wärts

Thl. Gr. Pf.

= = 6.

= = 9.

= = 6.

= = 3.

I.

	Thl.	Gr.	Pf.
wärts oder an die Fleischer um- und bey der Stadt verkauffet werden/ vom Thl.	=	=	9.
Vom Kalbe/ so der Bürger entweder in- oder außserhalb der Stadt von seinem eigenen Zuwachs verkaufft	=	=	9.
vom Lamm oder jungen Ziege	=	=	3.
von allerhand frembden und von auswärtigen Provinzien kommenden Leder und Fuchten vom Thl.	=	=	9.
Der Lohgärber von einer innländischen Ochsen-Kind-oder Kuh-Haut/welche er vor sich oder ums Lohn gärbet/ durchgehends	=	1.	3.
von einer jährigen Kalb- oder Kinds-Haut	=	=	9.
Wenn solche Leder der Schuster / Riemer/ Sattler und dergleichen Handwercks-Leute von den Gerbern gar gemacht kauffen/ geben sie davon weiter nichts ; was sie aber selbst roh erkauffen und gerben/ veraccifiren sie denen Gerbern gleich. Hiervon sind auch die Häute von dem Viehe/welches der Handwercksmann selbst geschlachtet/ nicht befreyet.			
vom Decher Leder/ so von Fleischern außserhalb des Landes/ oder in eine Stadt/ da die Accise nicht ist/ verführet wird	=	=	18.
Von			

	Zhl.	Gr.	Pf.
Von einem Stück Scharffrichter-Leder giebet der Einheimische	=	=	6.
Ein Bürger aus einer andern Stadt / da die Accise nicht ist	=	=	9.
Ein Frembder und Ausländischer aber	=	I.	6.
von einer Hirsch- oder Wilds-Haut durchge- hends	=	I.	=
von einem Reh-Felle	=	=	6.
von einem Bock- Ziegen- oder Hunds-Felle	=	=	3.
vom Kalbs-Felle	=	=	I.
von einer Schweins-Haut	=	=	6.
von 100. Hammel- oder Schaf-Fellen / klein und groß / mit oder ohne Wolle durchge- hends	=	8.	4.
oder von jedem Stück	=	=	I.
von 100. Zickel- oder Lämmer-Fellen	=	4.	2.
oder von 2. Stücken	=	=	I.
Was auffser Landes / oder in andere Dertter / wo die Accise nicht ist / zum Nachtheil der hiesigen Handwercker von obigen Fellen ge- het / davon wird die obgesetzte Accise gedop- pelt gegeben.			
Gehen aber dergleichen Felle in eine Stadt / wo die Accise eingeführet / so pastiren sie hier frey / und müssen da- selbst vom Käufer vergeben / und die			

die pasfir-Zeddul von dar unterschrieben
 wieder zurück gebracht werden.
 von Reh- Pferde- und andern Vieh- Haaren
 giebet der Käuffer vom Thlr. =
 von reinem und ausgemachten Honig der
 Kauffmann vom Thlr. =
 von Lein- oder Rube-Dehle / es werde solches
 vom Lande zur Stadt gebracht oder hier ge-
 schlagen / vom Thlr. =
 vom Theer oder Pech der Handelsmann / Hö-
 cker / oder der auch solches in seiner Haus-
 haltung verbraucht / vom Thlr. =
 Thran vom Thlr. =
 Vom Rieß Schreib- Regal- und Median-
 Papier =
 vom Rieß Post- und Cansley- auch Median
 Pack-Papier =
 vom Rieß andern Schreib- und Concept-
 Papier =
 vom Rieß Maculatur, auch Ausschuß und ge-
 mein Druck-Papier =
 von ieder Spiel-Karten =
 von allerhand Gesämen / Pstropff-Keisern/
 jungen Stämmen / Franz. und andern
 Bäumen / und was sonst zur Gärtneren ge-
 hörig / wer damit handelt / vom Thlr. =
 Von

Thl.	Gr.	Pf.
	=	6.
	=	9.
	=	9.
	=	6.
		9.
	3.	
	2.	
	1.	
	=	4.
	=	6.
	1.	

	Zhl.	Gr.	Pf.
Von einem Scheffel Böhmischen Hopffen =	=	I.	=
von einem Scheffel Land-Hopffen =	=	=	6.
Wer allhier mit Hopffen handelt vom Zhl. =	=	=	6.
Ein ausländischer auhero kommender Handelsmann ist davon frey.			

Vom Holz-Handel.

Worunter auch Bretter / Latten / Pfosten / Pfähle / Reiffstecken / allerhand geschnittene Bohlen und Diehlen / Erd- und Tach-Rinnen / auch alles übrige Nutz-Holz / welches der Tischler / Bötticher / Rad- und Wagenmacher benöthiget / und in dieser Ordnung Stückweise nicht benennet / giebet der hiesige Handelsmann vom Zhl.

Wann aber die Künstler oder Handwercksleute dergleichen aus der ersten Hand bekommen / geben sie ebenfalls vom Zhl.

Von einem Schock Hopffe-Stangen =
 Von Tischler- und Bötticher-Arbeit / auch Mulden / Harcken / Sensen-Bäumen / Schippen / Schub-Karren / Back- und Schwein-Trögen / und andern hölzernen Waaren / so von frembden Orten kommen / vom Zhl.

Vom Duzend hölzernen Rannen =

Von einem Schock hölzernen Tellern =

Von

Zhl.	Gr.	Pf.
=	I.	=
=	=	6.
=	=	6.
=	I.	=
=	I.	=
=	=	9.
=	I.	=
=	I.	=
=	I.	=

	Zhl.	Gr.	Pf.
Von dem hereinkommenden Kühne/ nach dem Werth vom Thl.	=	=	9.
Und von wenigern nach Proportion.			
vom Brenn-Holze/ so vom Lande Zuder- oder Schub-Karrenweise in die Stadt zu eigener Consumtion, oder zum Verkauf kömmet/ nach dem Werthe vom Thl.	=	o	9.
Und also nach wenigern Werth auch nach Proportion.			
von einer Klaffter weichen Holze	=	I.	=
von einer Klaffter harten Holze	=	I.	6.
von einem Schock Reifig	=	=	6.
von Kohlen nach dem Werth vom Thlr.	=	I.	=
vom Scheffel Asche	=	=	3.
von dem Zunder zur Leinwand nach dem Werth vom Thl.	=	=	6.
von allerhand Bau-Materialien, Pirnischen und andern in- und ausländischen Sand-Steinen/ auch Marmor/ Mlabaster/ Gips und dergleichen wird gegeben vom Thl.	=	=	9.
von 100. Fach- oder Mauer-Steinen	=	o	6.
von 100. Hohl- und Fürst-Steinen/ so verführet werden/	=	I.	=
Jedoch bleiben von der Accise obiger und anderer Bau-Materialien die Bürger und Inwohner/ welche dergleichen zu ihrem eigenen Bau			

	Zhl.	Gr.	Pf.
Bau und reparaturen gebrauchen/und nicht damit handeln/ befreyet.			
Vom Franz- oder andern ausländischen Glase/ der Frembde vom Zhl.	o	I.	6.
der Einheimische und alhier gefessene vom Zhl.	=	o	9.
von inländischem Glase vom Zhl.	=	o	6.
von Mühl- Schleiff- und Bez-Steinen vom Zhl.	o	=	9.
von frembden und aus andern Orten/ wo die Accise nicht ist/ anhero kommenden töpffer- nen Kacheln/ Töpffen/ Tiegeln/ Krügen/ Schüsseln und andern töpffernen Waaren vom Zhl.	=	=	9.
von dergleichen hier gebrandten töpffernen Waaren vom Zhl.	=	o	6.
vom Heu/ so zur Stadt zum Verkaufte Gebündelweise auf Schub- Karren/ oder ungebunden darauff/ und auf denen Wägen gebracht wird/ vom Zhl.	o	=	6.
Ein hiesiger Bürger oder Inwohner/ oder wer es alhier selbst consumiret/ giebet von einem zweyspännigen Fuder	o	3.	o
Oder sonst von zwey Centnern	o	o	3.
von einer Mandel Gebünd Stroh ohne Unterscheid	o	=	3.
von einer Mandel weissenen oder rockenen Schütten/ wenn solches verkauft wird	o	o	6.

℞

Wenn

Wenn Waaren gegen Waaren verstochen werden/ giebt ein ieder contrahent von seiner angegebenen Waare den in dieser Ordnung gesetzten Handlungs-Import zur Helffte.

Die Juden geben von allen so wohl kostbaren als andern gemeinen Gram-Waaren den Import, als welchen sonst ein inländischer Kauffmann zu entrichten hat/ gedoppelt.

Die Comödianten täglich =

I. =

Die Marionetten-Spieler des Tages =

= 12.

Die Glücks-Crämer/ Sculisten/ Bruchschneider/ Marckschreyer und dergleichen/ so nicht beständig in der Stadt wohnen/ täglich =

= 8. =

Diejenigen/ so mit Bären/ Löwen und dergleichen Thieren herum ziehen/ täglich =

= 12. =

Die Riemenstecher/ und welche mit Dreh-Eisen/ Trichtern/ Würffeln ihre Handthierung treiben/ so lange sie in der Stadt verharren/ täglich =

= 12. =

Poppenspieler und Gauckler/ täglich =

= 6. =

CAP. VI.

Von liegenden Gründen/ Aeckern/ Wiesen und Gärten.

Von einem Scheffel Korn Aussaat wird gegeben monatlich =

= 6.

Es werde solch Feld mit Getrende besäet/ genuzet oder nicht. Von

Von einem Fuder Biesewachs monatlich =
 Von Gärten ist iezo nichts gewisses anzuse-
 hen/iedoch werden solche taxiret / u. nach dem
 Werth von 100. Thl. monatl. vergeben mit

CAP. VII.

Vom Viehe.

Von einem Fuhrmanns-Pferde monatlich =
 Von einem Acker-Mieth- oder Reit-Pferde =
 Von einem Zug-Ochsen oder dreyjährigen
 Stier/ ohne Unterscheid/monatlich =
 Von einer Kuh monatlich =
 Jedoch darff von demjenigen/ was an Butter/
 Milch/ Käse und dergleichen von hiesigen
 Inwohnern verkaufft oder weggegeben
 wird/ nichts entrichtet werden.
 Von einer Siege oder Bock monatlich =
 Von einem Schafe / so zur Zucht gehalten
 wird/ monatlich =

CAP. VIII.

Von Künstlern / Handwercks-Leuten
 und Tagelöhnern wird monatl. gegeben:

1. Wegen der Ausspannung.

Einer nach proportion giebet 12. bis 6. Gr.

2. Die Barbierer und Bader/ ein jedweder =

3. Die Bildhauer/ ein jeder =

4. Die Brauer/ ein jeder =

℥ 2

5. Die

Thl.	Gr.	Sch.
=	I.	=
=	I.	6.
=	2.	8.
=	I.	6.
=	=	6.
=	=	6.
=	=	3.
=	=	2.
=	=	9.
=	=	6.
=	=	4.

	Zhl.	Gr.	Pf.
5. Die Kammacher/ ein jeder und der einen Gesellen hat/ giebet noch	=	4.	=
6. Feuer-Essen-Rehrer	=	2.	=
7. Die Gast-Wirthe/ ein jeder in mehrer Ansehung/ daß sie das übrige nur einfach vergeben.	=	4.	=
8. Gärtner werden nach æstimation ihrer Gär- ten angeleget.	=	16.	=
9. Glaschneider	=	2.	=
10. Factores und Commissions-Handels-Leute.	=		=
11. Köche/ ein jeder	=	3.	=
12. Leinwand-Drucker/ ein jeder	=	2.	=
13. Leistenschneider/ ein jeder	=	2.	=
14. Mahler/ ein jeder	=	4.	=
15. Malz- und andere Müller / Tuch- und Strumpff-Walcker/ auch Lohstoffer/ jeder	=	4.	=
16. Orgelmacher	=	3.	=
17. Pulvermacher/ ein jeder	=	3.	=
18. Roth- und Glockengiesser	=	4.	=
19. Salzmesser/ ein jeder	=	2.	=
20. Schleiffer Und der einen Gesellen hat/ noch	=	4.	=
21. Klein Uhrmacher	=	2.	=
22. Ein Mauer- und Zimmer-Meister Und von iedem Gesellen ein Geselle aber/der zugl. Bürger ist/ giebet für sich noch	=	6.	=
23. Ein Meister der Schneider Und wenn er Gesellen hat/ von iedwedem noch über diß	=	4.	=
24. Ein Tagelöhner	=	2.	=
		1.	=

Hier

Hierüber ist annoch zu wissen und zu
beobachten.

I.

Daß von der Abgabe solcher General-Con-
sumtions-Accise niemand/ er wohne und halte
sich auf eigenthümlich oder miethweise in/ vor
und bey der Stadt Budislin/ so weit sich des
Raths und der Stadt Jurisdiction und dessen
Weichbild erstrecket/ oder auch auff der Deca-
ney, und in denen unter deren Jurisdiction ge-
legenen Häusern/ in der Münchs-Kirche/ in-
gleichen auf Unserm Burglehn / auff oder un-
ter dem Schlosse/ Amts- und Land-Häusern/
auf der Sendau / unter der Lands-Haupt-
mannschafft/ oder in andern privilegirten Frey-
Häusern und Wohnungen / ohne Unterscheid
des Standes und Personen/ er sey gleich Hoff-
Militair- Cammer- Steuer- Accis- Jagd-
Amts- Post- oder ander hoher und niedriger
Beamter und Bedienter/ forensis, der Miliz
zugethaner / oder anderer auch privilegirter
Jurisdiction angehöriger Geistlicher oder
Weltlicher / eximiret und frey seyn/ noch sich
iemand dargegen schützen solle / durch einige
Privilegia, Rescripta, Prædicata, Immunitates,
exemptiones, inhibitiones, remedia suspensiva &
devolutiva, sondern vielmehr der Rath zu Bu-
dislin

diesin befugt seyn/ ohne Ansehen der Personen
aller Orten/ sie mögen unter ihrer der Stadt
oder obermeldten andern Jurisdictionen und
Botmäßigkeiten liegen / Einnehmer / Thor-
Schreiber / Güther-Beschauer und Visitato-
res auszusetzen / und dahin zu verordnen/ wie
nicht weniger in derer obbemeldten Jurisdi-
ctionum sämtlichen Frey- und andern Häu-
fern wider die säumigen / widerspenstigen
Contradicenten und Verbrechere/ mit Unter-
suchung/ Visitation, Straffe / Arrest, Contre-
bandirung/ und auf andere zulängliche Weise/
jedoch in denen zur Decaney gehörigen geistl.
Häusern mit Vorwissen des Decani , und
Darzugebung eines hierzu Deputirten/ sonsten
aber ohne Denunciation oder Requisition und
Zuziehung der Contravenienten ordentlichen
Obriegkeit zu verfahren/ massen auch auff ihr
Ansuchen/ mit der Miliz von denen Officiern/
ohne weitere Ordre ihme Krafft dieses an die
Hand und zu Hülffe gegangen werden solle etc.

II.

Soll auch in Accis- Contraband- oder an-
dern Straff-Fällen keine Appellation verstattet
werden/ und da sich iemand dergleichen annas-
sete/ soll dennoch selbe keinen effectum suspen-
sivum haben/ sondern deren ungeachtet/ der
Rath

Rath obbemeldter massen zu verfahren be-
fugt/ und dieses für kein attentatum geachtet/
noch mit einer Straffe angesehen werden/
iedoch gedachter Rath/ auf des Appellantens
Kosten / Pflichtmäßigen Bericht an Unsere
General-Accis-Inspection, zu Unserer fernern
Resolution, zu erstatten schuldig seyn. Wes-
wegen Wir auch bereits an Unserm Landes-
und Ampts - Hauptmann daselbst special-
Befehl / daß sie dem Rath hierinnen keinen
Eintrag thun sollen/ ertheilet haben.

III.

Wie nun von denen Geislichen beyderley
Religionen allda / ingleichen denen Schul-
Bedienten / wie auch Hospitalien / Waisen-
und Siech. Häusern/ gleich andern/ die Accise
von ihrer Consumtion erleget werden muß;

Also ist ihnen doch selbige von demjenigen/
was sie vor sich verbrauchet und veraccisiret
haben / und durch richtige Accis-Büchel bey-
bringen können/ monatlich hintwiederum aus
der Accis-Einnahme zu erstatten. Daferne sie
aber einige Tisch- oder Kostgänger hielten/
wird ihnen etwas/ nach proportion der auff
solche Personen kommenden Consumtion, da-
von billich decourtiret und inne behalten;
Worunter aber die Catholischen Geislichen/

wenn

wenn sie gleich an einem Orte miteinander
speisen/ keinesweges zu rechnen/ vielweniger
ihnen dießfals etwas abzuziehen ist.

IV.

Werden auch alle Geschenke / und was
iedem zu einem Deputat, oder loco salarii gege-
ben wird/ veraccisiret.

V.

Was in die Stadt an Xenths-Decem-Zinß-
und andern Getrendigt kömmet/ oder um Si-
cherheit willen dahin geschaffet und auffge-
schüttet wird/ soll gegen einen deposit-Schein
notiret; was aber davon verkaufft/oder jeman-
den zum Deputat oder loco salarii gegeben
wird/ iedesmahl veraccisiret / und vor solcher
Richtigkeit nicht abgefolget/ was aber wieder
weggeföhret wird/ frey passiret werden.

VI.

So darff auch nichts accisbares unangemel-
det in der Stadt/ deren Vorstädten/ auf der De-
caney und deren darzu gehörigen Häusern oder
Münchs-Kirchen/ dem Burglehn/ auf und un-
term Schlosse und Seyndau/ bey Straffe des
Contrabands niedergeleget/ ver-oder erkaufft/
oder verparthieret werden/ worauff die Visita-
tores fleißig acht zu haben/ und darnach zu fra-
gen pflichtig sind.

VII.

VII.

Was aber von dergleichen accisbarem Gut zur Verwahrung an obbemeldten Orten ein- oder niedergeleget wird/ muß hierüber ein Schein zur Accis-Einnahme geliefert / und darff solch deponirt Gut nicht ehe/ als biß solcher Schein beyhm Ausgange wieder abgefordert/ und ein passir- dafern es aber verkaufft wird/ ein Accis-Zettul vorgezeiget worden/ passiret und abgefolget werden.

VIII.

Alle auf Kutschen und Wagen/ oder durch Boten zum Verkauf und eigener Consumption anher kommende Sachen müssen vor die Wage und Accis-Stube geführt und gebracht / besehen und vergeben werden.

IX.

Hingegen werden die mit denen ordinair- oder extraordinair-Post-Wagen einkommende Sachen/ sowohl die Schachteln/ Coffre, Kästgen/ Fäßlein/ Paquete und andere Behältnisse / darinnen dergleichen zu seyn pflegen/ und vermuthet wird/ einig und allein vor dem Posthause visitiret/ und dürffen nirgends anders wo als daselbst abgeladen/ u. nicht ehe/ biß sie durch einen Güterbeschauer besehen/ abgefolget werden.

X.

Die durchgehenden / und den Frembden zustehende Waaren passiren frey ; was aber davon in hiesigem Accis-District verkaufft wird / muß vor
 dem

dem Abladen angemeldet / und ein Accis-Zettul gelöst werden.

XI.

Die Juden / denen in Churfl. Sächsl. Landen zu handeln vergönnet / dürfen / ungeachtet sie ihre Waaren angeben / nicht aufmachen / oder auspacken / ehe und bevor ein Visitator solche besehen / sind auch zur Versicherung schuldig ein Pfand einzulegen / daß sie das Verkaufte richtig anmelden und veraccisiren wollen.

XII.

Die aus andern Orten anhero kommenden Handels- und Handwercks-Leute dürfen ihre Waaren / dafern sie solche albereit ihres Ortes veraccisiret haben / und durch einen Freypassir-Zettul zu erweisen / alhier nicht veraccisiren; ausser solchem Schein aber sind sie die Losung oder Handlungs- Accise abzugeben schuldig / und können ihre anhero bringende Waaren nach Gelegenheit und besorglichen Verdacht / oder anderen besundenen Umständen nach / auch visitiret werden.

XIII.

Hiesige Kauff- Handels- und Handwercks-Leute / so in denen hiesigen Jahrmärkten von fremden etwas zu ihren fernern Vertrieb oder Verkauf an sich erkauffen / sind nach geendigtem Jahrmärkte auf der Accis-Stuben solche an Endes statt schriftlich anzumelden und zu vergeben schuldig.

XIV.

Alle alhier völlig veraccisirte Waaren/ an Tuchen/ Strumpffen/ Zeugen und dergleichen/ sind zu stempeln/ die übrigen aber nur in Augenschein zu nehmen/ und passiren auf andere Städte und Dorff- Märkte/ wie auch in andere Lande/ frey aus/ nur daß hierüber bey der Abfuhr / nach geschehener Visitation, ein Frey-Zettul mitgenommen/ und da bey der Rückfunfft/ nach gleichmäßiger Visitation, was neues mitgebracht wird/ solches angemeldet und veraccisiret werde.

Aller Vorrath an Victualien und andern accisbaren Sachen/ ausser denen Handels- und Gram- Waaren/ ist zu inventiren und zu vergeben / doch mit dem Unterscheid/ daß die Victualien und bald zu consumirende Sachen / als Getränke an Wein / Bier und Brandewein / Brandewein- Schrot/ alles Mehl/ Salt/ Zugemüse/ Holz/ Kohlen/ Butter/ Käse/ Fleisch und dergleichen/ binnen Monatsfrist/ die übrigen Sachen aber/ so mehrere Zeit zum Vertrieb erfordern/ nach Gelegenheit und befundenen Umständen/ binnen ein/ zwey oder längstens drey Vierteljahren zu vergeben / in dessen Nachbleiben schleunig wider sie zu verfahren / dabey sich ein ieder also gewissenhaft zu bezeigen/ daß es weder der Visitation, noch endl. Bestärkung/ noch andrer schärfferer Verfügung bedürffen möge.

XVI.

Alle Verkäufer/ wie auch hiesige Unterthanen auf dem Lande/ sind schuldig/ alle ihre Victualien, Getrende/ Garn/ Flachs/ Felle und anders/ was sie zu verkauffen haben/ ihren Pflichten und bißherigen publicirten Decreten gemäß/ zur Stadt auf öffentlichen Marckte zum feilen Verkaufß herein zu bringen/ nicht aber vor der Stadt/ unter den Thoren oder Vorstädten/ es sey wo es wolle/ zu verkauffen oder einzusetzen/ widrigensals die Sachen vor contraband gehalten/ auch nach Befinden sowohl Verkäufer als Käufer nachdrücklich bestraffet werden soll.

XVII.

Wann einem Bier-Brauer oder Bier-Eiger alhier ohne seine Verwahrlosung oder Schuld das Bier verunglückte/ und solches befunden würde/ ist ihme nach Gelegenheit entweder eine moderation oder gänzlicher Erlaß an der Accise zu thun.

XVIII.

So ist auch ein ieder Bier-Eiger schuldig/ bey Straffe der Confiscation, ehe und bevor er die Accise abgeführt/ kein Faß Bier anzuzapffen/ weniger das Bier zu verkauffen/ oder zu verschrotten.

XIX.

Ingleichen darff kein Bürger/ Fleischer oder anderer im hiesigen Accis-District wohnhafter/ oder sich auffhaltender Inwohner/ er sey wes Standes und Condition er wolle/ ohne vorher gelöseten Accis-Zettul schlachten.

XX.

Alles Vieh/ an Pferden/ Kühen/ Ochsen/
Schaf- und Schweinen / auch Gänsen/ Hünern
und dergleichen/ es habe solche ein Händler/ Flei-
scher/ oder ander Bürger zum Verkauf oder ei-
gener Consumtion, wird auch inventiret/ in das Accis-
Büchel eingeschrieben / und was selbst consu-
miret wird/ vergeben/ was aber abgehiet und ver-
kauft wird/ demselben / nach Inhalt der Accis-
Ordnung/ wieder abgeschrieben.

XXI.

So muß alles Getrendigt richtig gemessen/ mit
einem Accis-Zettul in die Mühle gehen / oder bey
verspürtem Verdacht einer Uebermasse/ in der Müh-
le noch übermessen werden/ und wird der Accis-Zet-
tul so lange bey dem Getrendigt in der Mühle be-
halten/ bis das darauf specificirte Getrendigt ab-
gemahlen/ als den von dem Müller der halbe Stem-
pel abgeschnitten/ und solcher Zettul folgendß unter
dem Thore oder an der Accis Stube wieder abgege-
ben.

XXII.

Die Fleischer- Knechte und Mühl- Knappen sind
iedesmahl binnen 24. Stunden zur Berendung
vorzustellen.

XXIII.

Weil die unter der Decaney, Landvogtey/ Sendau
u. Landeshauptmannschafft befindliche Inwohner
ihre Accise zu der Stadt Budisín zu liefern schuldig/
so werden ihnen auch aus der Accis-Cassa ihre schul-
dige Abgaben von ihren Grundstücken gut gethan
und vergnüget.

XXIV.

XXIV.

Ein ieder Accisante und Händler soll und muß
sein eigen Accis-Büchel haben.

XXV.

Auch ist er schuldig / die accisbar angegebene
Sachen/ bey Straffe der Confiscation, binnen 24.
Stunden gebührend zu vergeben.

XXVI.

Die Accis-Zettul haben ihre Gültigkeit nur auf
zwen Tage/ und wenn sie verlohren/ müssen solche
noch einmahl gelöset/ und davon die Accise entrich-
tet werden.

XXVII.

Welche die Accise defraudiren/ sind der Confisca-
tion, und die darzu hülffliche Hand leisten / nach-
drücklicher Bestrafung unterworfen.

XXVIII.

Die Accis-Bedienten sind schuldig/ von Ostern
biß Michaelis früh von 6. biß 11. Uhr / Nachmit-
tags von 2. biß 6. Uhr/ von Michaelis biß Ostern
aber früh von 7. biß 12. Uhr/ Nachmittags von 2.
biß 5. Uhr/ auf ihren Accis-Stuben sich einzufin-
den/ auffer solcher Zeit ist kein Geld einzunehmen/
noch Zettul zu ertheilen / es ereigneten sich denn
pressante Fälle/ in welchen doch die Zettel von zwey-
en Einnehmern/ und mit Benennung der Stunden/
unterschrieben/ registriret/ und das Geld/ wenn die
Expedition wieder eröffnet/ alsobald eingebracht
und eingetragen werden müssen.

XXIX.

Die Thorschreiber müssen alles und jedes/so bey ihrer Accis-Expedition vorbey gehet/und nicht vergeben wird/ selbst/ oder durch die Visitatores in genauen Augenschein nehmen/ und darüber richtige Zettel/ mit ausdrücklicher Benennung/ wie viel/ von welchem Orte es sey/ und wem es zustehet/ ertheilen / damit hernach die Accise auff der Accis-Stube richtig vergeben werden könne.

An denen Orten/ wo keine Thorschreiber sind/ muß der Visitor die Wagen besichtigen/ und wer das Getreidigt kauft anzeigen; der Käufer hingegen/ bevor es abgeladen wird/ solches bey der Accis-Einnahme anmelden/und behörig vergeben.

Sämtliche Accis-Bediente und Visitatores haben alle Accisanten und andere Leute bescheidenlich zu tractiren: Hingegen soll sich auch niemand unterstehen/ solche mit real- und verbal-injurien zu beleidigen/ oder sich denen verordneten Visitationen zu widersetzen/ widrigenfalls solcher contravenient empfindlichst gestraffet werden soll.

Jeder Denunciant hat das angebende und dafür erkante contreband, wenn solches unter einem Thlr. ist/ völlig/ was aber über einen Thlr. kömmt/ den vierdten Theil davon/ oder von der Bestrafung zu genießen.

Dem Rathe daselbst ist zugelassen / fabricanten/ Hand-
wercks-Peute/ deutsche und ausländische Cramer/ wie auch
Gärtner/ Fischer/ Fleischer/ Müller und deren Knechte und
Mühl-Knappen/ und andere mit Eydes-Pflicht zu belegen;
und mag sich niemand/ auf geschene Zummuthung/ dessen
entbrechen/ sondern kan durch Straffe darzu angehalten wer-
den.

Daferne nun aber nach Inhalt obiger Accis-Ordnung das
Quantum der verwilligten und anderer Abgaben und praesta-
tionum durch solche General-Accise nicht aufgebracht werden
solle; So ist auf andere species mehr Accis zu legen/ oder in
denen benahmten Stücken die Accise zu erhöhen/ oder sonsten
der Mangel durch andere zulässliche Mittel zu erfüllen; Je-
doch daß vorhero/ wie auch in andern zweiffelhaften Fällen/
zu Unserer General-Accis-Inspection Bericht eingeschicket/
und daraus Bescheid erwartet/ auch demselben nachgelebet
werde.

Urkundlich haben Wir auf diese Accis-Ordnung Unser
General-Accis-Secret vordrucken lassen. So geschehen und
geben zu Dresden/ den 29. Decembris Anno 1705.



Adolph Magnus
Frenherr von Honm.

Elias Grubl/ S.

G.K. 145, 4.

Sr. Königl. S
und Chur

GENERAL
ACCI

Ben der

Mit Königl. Poln. un
P R



Verlegts Anna



Farbkarte #13

B.I.G.

18
a
883

S-
ing

gstem

781

